
Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit in Hessen (LAGV Hessen)

Präambel

*Die LAGV Hessen versteht sich als Arbeitsgemeinschaft für Väterarbeit in Hessen. Sie ist offen für Akteur*innen der Väterarbeit aus allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Mitglieder der LAGV Hessen bekennen sich zur Geschlechtergerechtigkeit und der Wertschätzung von Diversität als Grundprinzip ihrer gemeinsamen Arbeit. In diesem Sinne setzen sie sich dafür ein, dass alle Geschlechter – auch sich nicht binär zuordnende Personen und/oder Transpersonen – gleichberechtigt im Fokus der politischen und gesellschaftlichen Gestaltung stehen, und wenden sich gegen jegliche Diskriminierung. Am Anspruch umfassender gesellschaftlicher Gleichstellung orientiert wirken sie mit, Väter unabhängig von ihren ethnisch-kulturellen Zugehörigkeiten, von Hautfarbe, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Lage und/oder körperlicher bzw. geistiger Fähigkeiten/Beeinträchtigungen in ihren jeweiligen Entwicklungen von Identitäten und Lebensentwürfen zu unterstützen. Die Arbeit der LAGV Hessen geschieht transparent und in einem konstruktiven Dialog.*

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein gibt sich den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit in Hessen (LAGV Hessen).
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie und des bürgerschaftlichen Engagements.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- die Vernetzung und die Förderung des fachlichen Austauschs der Mitglieder der LAGV Hessen sowie weiterer Akteure im Bereich der Familienarbeit;

- Öffentlichkeitsarbeit sowie die öffentliche Vertretung der Anliegen der Väterarbeit gegenüber Politik und in der Gesellschaft in Hessen;
- die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Bildungsmaßnahmen, Fachveranstaltungen, Forschungsaufgaben und Projekten im Bereich der Väterarbeit in Hessen;
- die Bereitstellung von Expertise und Beratung für Väterarbeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann eine juristische oder eine natürliche volljährige Person erlangen, sofern sie die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
- (2) Eine juristische Person als Mitglied muss ihre Tätigkeit mindestens innerhalb des Landes Hessen ausüben.
- (3) Lokale Initiativen, Organisationen und Vereine können als juristische Personen Mitglieder werden, sofern sie nicht bereits durch eine andere übergeordnete juristische Person als Mitglied vertreten werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der LAGV Hessen nach freiem Ermessen.
- (5) Vertreter*innen der zuständigen Landesministerien können an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr und Organe

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Organe der LAGV Hessen sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: 1. Vorsitzende*r, Stellv. Vorsitzende*r und drei Beisitzer*innen.
- (2) Er wird für drei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand trifft sich mindestens 3mal im Jahr.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der gesamten Mitglieder gefasst.
- (6) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende*n, dem/der stellv. Vorsitzende*n und drei Beisitzer*innen. Der/die 1. Vorsitzend*e und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Ist der/die 1. Vorsitzend*e verhindert, wird er/sie durch den/die stellv. Vorsitzende*n vertreten.
- (7) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und beruft deren Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Online-Mitgliederversammlung
 - a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
 - b. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
 - c. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - d. Die Bestimmungen der Ziffer 2 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

- (3) Das Stimmrecht wird von natürlichen Personen ausgeübt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über ihre benannten Delegierten aus. Eine Kumulation von Stimmen und die Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen.
- (4) Die MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen, beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Die Einladung kann per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die MV beschließt Satzungsänderungen mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Aufgaben
 - a. Die MV legt Ziele und Leitlinien der LAGV fest.
 - b. Die MV wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre.
 - c. Die MV kann Fachausschüsse einrichten und beruft deren Mitglieder.
 - d. Die MV legt ggfs. Mitgliedsbeiträge fest.
 - e. Die MV bestellt die Kassenprüfer*innen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Austritt/Auflösung

- (1) Die LAGV Hessen kann durch einen mit dreiviertel Mehrheit der MV gefassten Beschluss aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Väteraufbruch für Kinder (VAFK), Kreisverband Marburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.11.2021 in Kraft.

Stand: 16.11.2021

Name in Druckbuchstaben	Vertretung für Organisation	Unterschrift
Harmanci, Mehmet	Vonch zu ich g Gmbh	Mehmet Harmanci
Engel, Wolfgang	Münzener Pf.	W. Engel
ALEXANDROS STATHOPOULOS	VERBAND BINATIONALER FAMILIEN	Alexandros Stathopoulos
PASCAL ADAM	Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck	Pascal Adam
Kausten Schmidt	Deutscher Kinderschutzbund LV Hessen. e.V.	Kausten Schmidt
Michael Pyper	Väterunion e.V. J.-K. Forum	Michael Pyper
ULRICH KÜTHER	Karl Kübel Stiftung	Ulrich Küther
Ulrich Severin	Väterunion e.V. für Leinhardt Marburg e.V.	Ulrich Severin

Christoph Lyding

Hans-Jürgen Noike

Martin Koack

Rüdiger Meyer-Spelbrink